



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/198-PMVD/2022

12. Dezember 2022

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Oktober 2022 unter der Nr. 12664/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Inanspruchnahme von Chauffeuren im BMLV“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 1a:

Derzeit versehen unmittelbar in der Zentralstelle fünf Kraftfahrer Dienst mit einer Wochendienststundenverpflichtung von 40 Stunden. All-In-Verträge gibt es keine.

Zu 2, 2a und 2b:

Für die Jahre 2020 und 2021 wurden jeweils Gesamtjahresüberstundenleistungen im Ausmaß von 1.485,15 Stunden bzw. 1.589,15 Stunden erbracht. Die angefallenen Überstunden wurden mittels Überstundenvergütung (Grundvergütung und Überstundenzuschlag) gemäß den §§ 16 und 17 GehG abgegolten. Keiner der Bediensteten hat in diesem Zeitraum einen Freizeitausgleich in Anspruch genommen.

Zu 3, 3a und 3b:

Im Jahr 2022 wurden bis Ende Oktober insgesamt 2.373,5 Überstunden von Kraftfahrern erbracht. Die Monatsübersichten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Jänner	156,5 Stunden
Februar	176,45 Stunden
März	218,5 Stunden
April	375,45 Stunden
Mai	266,45 Stunden

Juni	103,5 Stunden
Juli	235,5 Stunden
August	189 Stunden
September	477,15 Stunden
Oktober	175 Stunden

Die angefallenen Überstunden wurden mittels Überstundenvergütung gemäß § 16 GehG i.V.m. § 15 Abs. 2 GehG abgegolten. Keiner der Bediensteten hat in diesem Zeitraum einen Freizeitausgleich in Anspruch genommen

**Zu 4:**

Laufend.

**Zu 5:**

Die Ermittlung der gewünschten Daten würde einen außergewöhnlich hohen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand erfordern. Aus diesem Grund ersuche ich um Verständnis, dass eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

**Zu 6, 6a und 6b:**

Ja, gemäß der Richtlinie für die Benützung von Heereskraftfahrzeugen im Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Fassung 1/2021, besteht dazu die Möglichkeit. Da die Ermittlung aller gefragten Daten einen außergewöhnlich hohen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand erfordern würde, ersuche ich um Verständnis, dass eine detailliertere Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist.

**Zu 7 und 7a:**

Lediglich der mir unmittelbar zugeordnete Kraftfahrer bezieht eine Nebengebühr für die Tätigkeit als Kraftfahrer. Es handelt sich dabei um eine pauschalierte Überstundenvergütung im Ausmaß von 50 Stunden gemäß § 16 GehG i.V.m. § 15 Abs. 2 GehG.

**Zu 8:**

Bedienstete, die als Kraftfahrer ohne Nebentätigkeit (z.B. Personenschutz) eingeteilt sind, haben keinen Anspruch auf eine Gefahrenzulage. Anspruch auf eine Gefahrenzulage hat gemäß § 19b GehG i.V.m. § 22 VBG ein Bediensteter, der Dienste verrichtet, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind. Die Tätigkeit als Kraftfahrer allein begründet keine gesetzliche Anspruchsberechtigung für eine Gefahrenzulage.

Mag. Klaudia Tanner



